

Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 4, 6, 8 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – obliegt in seinem Verbandsgebiet (außer im Ortsteil Pitschen-Pickel der Gemeinde Heideblick) die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a. eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz),
 - b. eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des Zweckverbandes (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau).
- (3) Art, Lage und Umfang dieser öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden öffentlichen Wasserversorgung.
- (4) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt:
 - a. für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses,
 - b. für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067),

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 91),
den Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie den
Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes
(Preisblatt) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage:

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Wasserzähler, Überleitungen und Hochbehälter. Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen zur Wasserversorgung bedient. Die Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

(4) Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze.

(5) Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist unter Einschluss des Grundstücksanschlusses die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserversorgungsleitung bis zur

Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur).

Die Wasserzähleranlage gehört zum Hausanschluss und besteht aus den Sperrventilen und den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört eigentumsrechtlich nicht als Zubehör zum Hausanschluss und ist nicht wesentlicher Bestandteil des Hausanschlusses.

(6) Grundstücksversorgungsanlage:

Grundstücksversorgungsanlage ist das gesamte auf dem Grundstück liegende Verteilungs- und Installationsnetz vom Wasserzählerausgangsventil bis zu den Zapfstellen.

(7) Für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau gelten statt der Begriffsbestimmungen in Abs. 4 bis 6 die Begriffsbestimmungen der AVBWasserV und den Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Anschlussrecht) und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen (Benutzungsrecht). Für Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau gelten im Übrigen die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie die Entgeltbedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt nur für solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erweitert oder geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 3 dann, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet, sein Grundstück an die dortige öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder

vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. errichtet werden oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser verbraucht wird bzw. entsprechend der Nutzungsabsicht des Anschlussnehmers bzw. von ihm berechtigter Dritter verbraucht werden soll (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Beim Neu- und Umbau von Gebäuden muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

- (2) Sofern ein Anschluss des Grundstücks zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht besteht, ist der Anschlussnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband herzustellen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe für eine Befreiung gemäß Abs. 1 schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

Der Anschlussnehmer und alle zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sind verpflichtet, auf einem Grundstück, das an eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Die Anschlussnehmer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren ein, auf Antrag den Bezug auf einen von ihm gewünschten

Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind unter Angabe der Gründe für eine Befreiung nach Abs. 1 oder Beschränkung nach Abs. 2 schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiungen nach Abs. 1 und 2 können befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sollten Eigengewinnungsanlagen bereits bestehen, hat der Anschlussnehmer diese Mitteilung unverzüglich nachzuholen, sofern er den Zweckverband nicht bereits schriftlich über das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage informiert hat. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 8

Gebühren, Wasserentgelte, Baukostenzuschüsse, Kostenersatz und Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz erhebt der Zweckverband Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung der Hausanschlüsse (§ 15) an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz verlangt der Zweckverband Kostenersatz aufgrund einer gesonderten Satzung.
- (2) Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau und von Baukostenzuschüssen sowie die Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau erfolgen nach Maßgabe der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz kann der Zweckverband Beiträge auf Grundlage einer gesonderten Satzung erheben.

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz

§ 9

Geltungsbereich

Die nachfolgenden §§ 10 bis 28 dieser Satzung gelten ausschließlich für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz.

§ 10
Art der Versorgung

- (1) Die Beschaffenheit des Trinkwassers muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11
Umfang der Versorgung,
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 - a. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, oder
 - b. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall
- a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15,00.
- (3) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Anschlussnehmer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in Abs. 1 und 2 vorgesehen sind.
- (5) Der Anschlussnehmer hat einen Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 13

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 12 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen

über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die zu verlegenden Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne von Abs. 1 und 4 beizubringen.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Grundsätzlich wird pro Grundstück nur ein Hausanschluss gelegt.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim Zweckverband zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

- a. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers,
 - b. der Name des nach dem Installateurverzeichnis des Zweckverbandes zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs pro Kalenderjahr,
 - d. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - e. eine Erklärung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Trinkwasserkostenerstattungssatzung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - f. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Hausanschlüsse haben unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebsanlagen des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Hausanschlüsse auf dem Grundstück des Anschlussnehmers stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat die nach Satz 2 erforderlichen Maßnahmen durch den Zweckverband oder durch seinen Beauftragten auch an dem in seinem Eigentum befindlichen Hausanschluss zu dulden und dem Zweckverband und den von ihm Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 16

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank durch ein nach dem Installateurverzeichnis des Zweckverbandes zugelassenes Installationsunternehmen anbringt, wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen nach Abs. 1 in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen nach Abs. 1 auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.
- (4) § 14 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 17

Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksversorgungsanlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Grundstücksversorgungsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung durch fachkundige Unternehmen errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und zu diesem Zweck das Grundstück des Anschlussnehmers zu betreten.
- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können durch den Zweckverband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unter Fristsetzung

verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Zweckverband hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksversorgungsanlage; dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung wesentlich ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Eine wesentliche Änderung bzw. Erhöhung liegt regelmäßig vor, wenn sie 25 Prozent oder mehr im Vergleich zum Zustand vor der Erweiterung oder Änderung beträgt.

§ 21

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 22

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen für den Hausanschluss und die Grundstücksversorgungsanlage sowie an den Betrieb dieser Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss der Verbandseinrichtung eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 23

Messung

- (1) Der Zweckverband oder seine Beauftragten stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Dem Anschlussnehmer und dem von ihm Berechtigten ist jede störende Einwirkung auf die Messeinrichtungen untersagt. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 24

Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338), in der jeweils geltenden Fassung verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussnehmer.

§ 25

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich vom Zweckverband zugelassene Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.
- (6) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers länger als 12 Monate nicht mehr oder nur vereinzelt benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen und zu beproben. Die Kosten einschließlich der für die Spülwassermengen und Beprobungen trägt der Anschlussnehmer.

§ 27

Beendigung der Benutzung

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er eine Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung mindestens zwei Wochen vor der Einstellung beim Zweckverband schriftlich zu beantragen.

- (2) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Anschlussnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die Androhung kann mit der Mahnung für eine fällige Abgabenschuld verbunden werden. Eine Einstellung soll unterbleiben, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben und Auskünfte gegenüber dem Zweckverband und seinen Beauftragten auf Anforderung zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Die besonderen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach dieser Satzung (z. B. § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 2) bleiben unberührt.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. entgegen § 4 sein Grundstück trotz schriftlicher Aufforderung des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt,
- b. entgegen § 6 und ohne eine vom Zweckverband wirksam erteilte Befreiung oder Beschränkung nach § 7 nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser auf seinem Grundstück ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
- c. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht,
- d. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 die Mitteilung über eine bestehende Eigengewinnungsanlage nicht unverzüglich nachholt,
- e. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind,
- f. entgegen § 15 Abs. 3 Beschädigungen des Hausanschlusses sowie sonstige Störungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
- g. entgegen § 16 Abs. 2 die Einrichtungen nach § 16 Abs. 1 (Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank) nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
- h. entgegen § 18 Abs. 1 eine Grundstücksversorgungsanlage an das Leitungsnetz anschließt oder in Betrieb nimmt,
- i. entgegen § 20 Abs. 1 eine Grundstücksversorgungsanlage nicht so betreibt, dass Störungen anderer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
- j. entgegen § 20 Abs. 2 Erweiterungen oder Änderungen einer Grundstücksversorgungsanlage oder die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht dem Zweckverband mitteilt,
- k. entgegen § 21 einem Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen oder Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 (Wasserzählerschacht, Wasserzählerschrank) verweigert,
- l. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 1 störend auf eine Messeinrichtung einwirkt,
- m. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störungen einer Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
- n. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 Wasser ohne Zustimmung des Zweckverbandes an Dritte weiterleitet,
- o. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 Wasser entgegen einer Beschränkung des Zweckverbandes verwendet,
- p. entgegen § 26 Abs. 4 Wasser aus einem öffentlichen Hydrant entnimmt,
- q. entgegen § 27 Abs. 2 den Wechsel des Anschlussnehmers nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
- r. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 3 dem Zweckverband oder seinen Beauftragten die

geforderten Auskünfte, Angaben oder Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt bzw. vorlegt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann:

- a. in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00,
- b. in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 und
- c. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00

geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 31 Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

(2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung bestimmten Pflichten, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

(1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.

(2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 08.12.2010 sowie die Trinkwassersatzung des TAZV Crinitz und Umgebung vom 19.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2009 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014



Ladewig
Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossene Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014



Ladewig
Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher



